



Bezirksregierung

29. Nov. 2021

Münster

Uniper Wärme GmbH, Postfach 20 10 41, 45845 Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54
Domplatz 1-3
48128 Münster

in Vertretung
gesehen

30.11.2021 - i.V. granneg

Gesehen

02.12.2021 - preussc

Uniper Wärme GmbH
Bergmannsglückstraße 40
45896 Gelsenkirchen
www.uniper.energy/waerme

Frank Ceglarz
Projektsteuerung
T +49 2 09-6 01-81 82
M +49 1 77-3 72 26 69
frank.ceglarz@uniper.energy

Geschäftsführung:
Jenny Banczyk
Nikola Feldmann

Sitz: Gelsenkirchen
Amtsgericht Gelsenkirchen
HRB 3639

Ust.-Id.-Nr. DE812560375

UniCredit Bank AG, München
IBAN DE66 7002
0270 0020 0383 77
BIC HYVEDEMMXXX

**Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen der Uniper Wärme GmbH
hier: Antrag und Angaben gem. Anlage 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht
für die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in
Recklinghausen-Suderwich
22. November 2021**

Sehr geehrte Frau Preuß,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Uniper Wärme GmbH hat mit Antrag vom 09.03.2012 und Planänderungen vom 23.04.2013 und 28.06.2013 bei der Bezirksregierung Münster die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerkes Datteln 4 der Uniper Kraftwerke GmbH, über Castrop-Rauxel bis zum bestehenden Fernwärmeverbund in Recklinghausen-Grullbad beantragt. Das Vorhaben wurde durch Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 27.11.2015 zugelassen.

Zur vorgenannten Planfeststellung erfolgten die im nachfolgenden aufgeführten Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW, die als solche von der BR Münster bestätigt wurden.

- Antrag gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW vom 13.06.2016, zugehörigem Bescheid vom 21.07.2016 (Recklinghausen, Trassen-km 12,909 - 12,929: Verschiebung U-Kompensator)
- Antrag gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW vom 26.07.2016, zugehörigem Bescheid vom 14.09.2016 (Datteln, Trassen-km 2,188 - 2,376): Rheinzink Umtrassierung (Flur 77, Flurstücke 242, 236),
- Antrag gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW vom 20.10.2016, zugehörigem Bescheid vom 04.11.2016 (Datteln, Flur 72, Flurstücke 43 und 44: Landwirtschaftliche Flächen)
- Antrag gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW vom 02.12.2016, zugehörigem Bescheid vom 30.01.2017 (Recklinghausen, Flur 451, Flurstücke 196 und 239, Trassenverschiebung, Entfall Schachtbauwerk)

- Antrag gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW vom 10.02.2017, zugehörigem Bescheid vom 15.03.2017 (Datteln, Trassen-km 1,708 - 2,188: Rheinzink Anpassung Unter-/Überflurverlegung (Flur 77, Flurstücke 242, 236)
- Antrag vom 28.06.2017 mit Bescheid vom 27.07.2017 (Recklinghausen, Trassen-km 11,286 - 11,341, Flur 543, Flurstücke 32, 152, 230, Verschiebung Schachtbauwerk Schimmelsheider Weg
- Antrag vom 28.09.2017 mit Bescheid vom 07.11.2017 (Recklinghausen, Flur 446, Flurstück 279: Gewässerdurchlass Bärenbach)

und

- Antrag vom 04.05.2018 mit Bescheid vom 18.07.2018 (Ergänzung der Betriebsweise durch Umkehr der Fließrichtung als Abweichung vom Regel-/Regelbetrieb)

Des Weiteren wurde am 18.12.2020 der Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW für die ergänzende Betriebsweise zur temporären Nutzung als Wärmespeicher gestellt. Die Entscheidung über diesen Antrag steht noch aus.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich.

Die Umsetzung ist ab März 2022 geplant und die Bauzeit beträgt ca. 2 Monate. Die Investitionskosten belaufen sich auf ca. 55.000 Euro.

Die Uniper Wärme GmbH beantragt für die sich hieraus ergebenden geringfügigen Änderungen die Einstufung als Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW.

Die gemäß Anlage 2 UVPG erforderlichen Angaben mit einem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG werden hiermit bereits im Vorfeld zum Antrag auf Plangenehmigung vorgelegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Uniper Wärme GmbH

**Christian
Hillmann**

Digital unterschrieben
von Christian Hillmann
Datum: 2021.11.22
07:54:55 +01'00'

ppa. Christian Hillmann

**Frank
Ceglarz**

Digital unterschrieben
von Frank Ceglarz
Datum: 2021.11.22
08:20:59 +01'00'

i. A. Frank Ceglarz

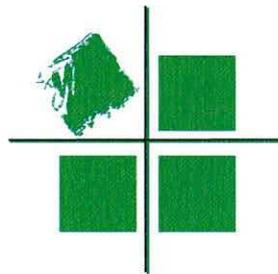
Anlagen

Antragsunterlagen und Angaben gem. Anlage 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht (3-fach)

Fernwärmeleitung vom Kraftwerk Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis zur Einbindung in den Fernwärmeverbund in Recklinghausen-Grullbad

Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon- Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fern- wärmeleitung Datteln-Recklinghausen (FDR)

Antrag und Angaben gem. Anlage 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht



**L+S
LANDSCHAFT
+ SIEDLUNG AG**

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 / 40677-70 Fax: -99
e-Mail: info @ LuSRe.de
www . LuSRe . de

Bearbeitungsstand: 18.11.2021

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	1
0.1 Anlass und Hintergrund.....	1
0.2 Beschreibung des Vorhabens	3
0.3 Bauablauf	5
0.4 Rechtlicher Rahmen	6
0.5 Grundlagen und Untersuchungsgebiet.....	8
1. Merkmale des Vorhabens	10
2. Standort des Vorhabens	12
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	17
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	18

Tabellen

Tab. 1: Relevanter Auszug aus dem UVPG – Anlage 1	6
Tab. 2: Merkmale des Vorhabens (Ziffern nach UVPG Anl. 3 Nr. 1).....	10
Tab. 3: Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens (Ziffern nach UVPG Anl. 3 Nr. 2.1 - 2.3)	12
Tab. 4: Gesamteinschätzung der möglichen Auswirkungen.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtslageplan zur Anbindung des geplanten Neubaugebietes an der Heinrich-Pardon-Straße an die vorhandene Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen in Recklinghausen-Suderwich.....	2
Abb. 2: Anbindung des geplanten Neubaugebietes an der Heinrich-Pardon-Straße an die vorhandene Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen in Recklinghausen-Suderwich	3
Abb. 3: Heizzentrale	4
Abb. 4: Fernwärme-Station	4
Abb. 5: Dokumentation der örtlichen Situation im Änderungsbereich östlich der Lulfstraße ..	9
Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs	12
Abb. 7: Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 – Wohnquartier Heinrich-Pardon-Straße mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs	13

0. Einleitung

0.1 Anlass und Hintergrund

Die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser (Fernwärmeleitungsanlage) vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 bis Recklinghausen-Grullbad wurde gem. § 20 Abs. 1 UVPG a.F. i.V. mit den §§ 21 und 22 UVPG a.F. und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch die Bezirksregierung Münster (BR Münster) mit Beschluss vom 27.11.2015 planfestgestellt. Zur vorgenannten Planfeststellung erfolgten die im Nachfolgenden aufgeführten Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW:

- Antrag gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW vom 13.06.2016, zugehörigem Bescheid vom 21.07.2016 (Recklinghausen, Trassen-km 12,909 - 12,929: Verschiebung U-Kompensator)
- Antrag gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW vom 26.07.2016, zugehörigem Bescheid vom 14.09.2016 (Datteln, Trassen-km 2,188 - 2,376): Rheinzing Umtrassierung (Flur 77, Flurstücke 242, 236),
- Antrag gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW vom 20.10.2016, zugehörigem Bescheid vom 04.11.2016 (Datteln, Flur 72, Flurstücke 43 und 44: Landwirtschaftliche Flächen)
- Antrag gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW vom 02.12.2016, zugehörigem Bescheid vom 30.01.2017 (Recklinghausen, Flur 451, Flurstücke 196 und 239, Trassenverschiebung, Entfall Schachtbauwerk)
- Antrag gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW vom 10.02.2017, zugehörigem Bescheid vom 15.03.2017 (Datteln, Trassen-km 1,708 - 2,188: Rheinzing Anpassung Unter- / Überflurverlegung (Flur 77, Flurstücke 242, 236)
- Antrag vom 28.06.2017 mit Bescheid vom 27.07.2017 (Recklinghausen, Trassen-km 11,286 - 11,341, Flur 543, Flurstücke 32, 152, 230, Verschiebung Schachtbauwerk Schimmelsheider Weg)
- Antrag vom 28.09.2017 mit Bescheid vom 07.11.2017 (Recklinghausen, Flur 446, Flurstück 279: Gewässerdurchlass Bärenbach)
- Antrag vom 04.05.2018 mit Bescheid vom 18.07.2018 (Ergänzung der Betriebsweise durch Umkehr der Fließrichtung als Abweichung vom Regel-/ Normalbetrieb).

Des Weiteren wurde am 18.12.2020 der Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW für die ergänzende Betriebsweise zur temporären Nutzung als Wärmespeicher gestellt. Die Entscheidung über diesen Antrag steht noch aus.

Die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen dient im Regelbetrieb dem planfestgestellten Zweck zum Befördern von Warmwasser vom Kraftwerk Datteln 4 in den Fernwärmeverbund in Recklinghausen-Grullbad. Durch eine Planänderung mit Antrag vom 04.05.2018 und dem Bescheid vom 18.07.2018 (Ergänzung der Betriebsweise durch Umkehr der Fließrichtung als Abweichung vom Regel-/Normalbetrieb) ist auch eine Versorgung des Fernwärmenetzes Datteln und des Eigenbedarfs des Kraftwerks Datteln 4 aus dem Fernwärmeverbund in Ausnahmefällen bei Nichtverfügbarkeit des Kraftwerkes Datteln 4 durch die Umkehr der Fließrichtung durch in KWK erzeugter Wärme aus dem bestehenden Fernwärmeverbundsystem reduziert genehmigt.

In unmittelbarer Nähe zu der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen ist ein Neubaugebiet auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei geplant. Das Neubaugebiet liegt an der Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich. Die Uniper Wärme GmbH wurde von dem Bauträger des Neubaugebietes zur Versorgung des Neubaugebietes mit Fernwärme angefragt.

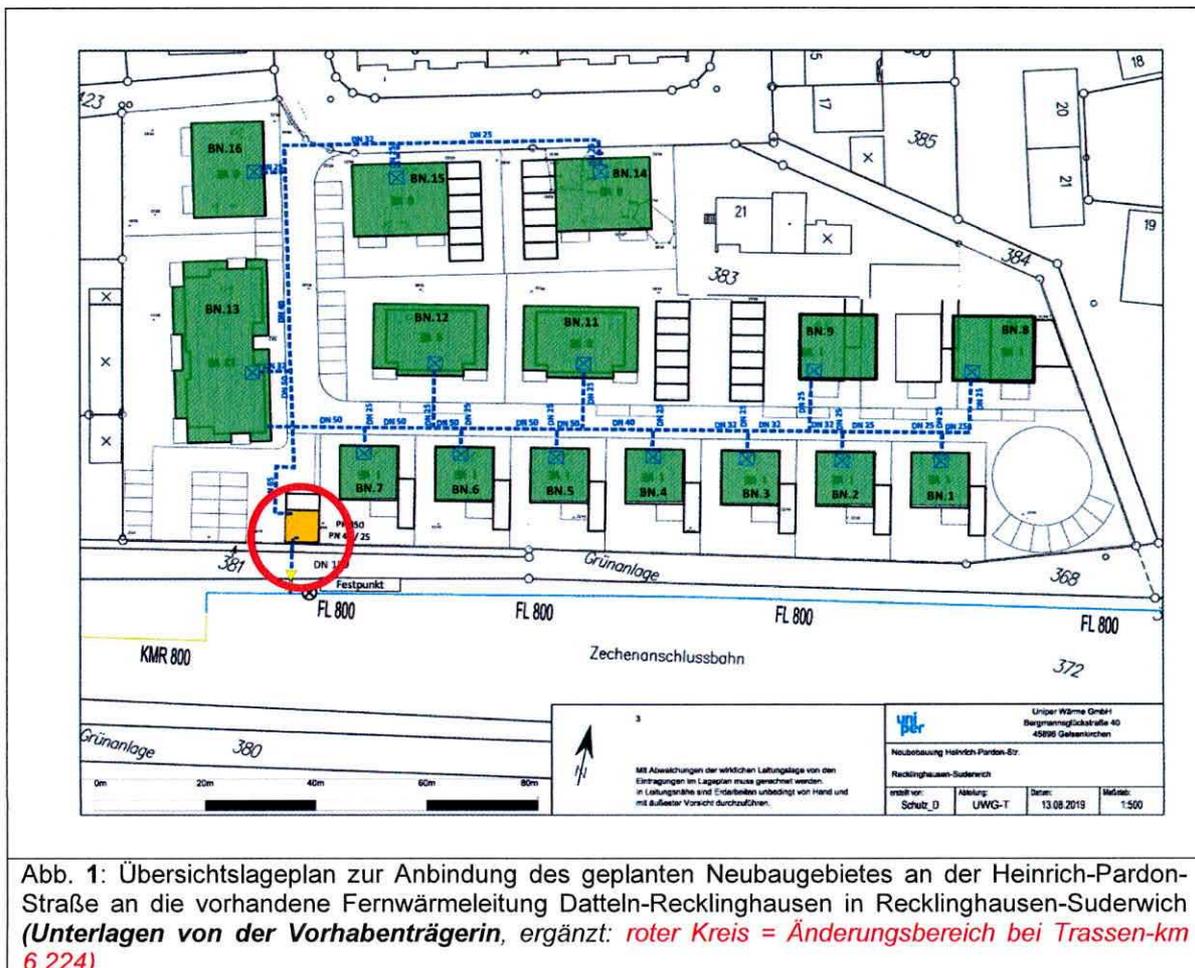
Die Vorhabenträgerin (Uniper Wärme GmbH) plant die Nutzung der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen zur Versorgung des Neubaugebietes. Die Anbindung an die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen soll bei Trassen-km 6.224 (s. Abb. 1) erfolgen.

Für die Anbindung ist eine Leitung in der Nennweite 2 x DN 150 mit einer projizierten Trassenlänge von ca. 12 m geplant. Diese Anbindungsleitung schließt zunächst an eine zentrale Übergabestation (Heizzentrale) an (vgl. Abb. 2). Durch einen Wärmetauscher in dieser Übergabestation erfolgt eine hydraulische Trennung der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen und des Verteilnetzes des Neubaugebietes.

Das Neubaugebiet hat einen Anschlusswert von ca. 200 kW und eine Wärmeabnahme von ca. 300 MWh/a.

Der Anteil der Wärme, die aus der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen für das Neubaugebiet entnommen wird, beträgt lediglich ca. 0,03 % der gesamten Wärmemenge der Fernwärmeleitung Datteln Recklinghausen von ca. 1.000 GWh/a.

Somit bleibt der planfestgestellte Zweck der Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen zum Befördern von Warmwasser vom Kraftwerksstandort in den Fernwärmeverbund in Recklinghausen bzw. in Ausnahmefällen aus dem Fernwärmeverbund in Richtung Kraftwerk Datteln unverändert bestehen.



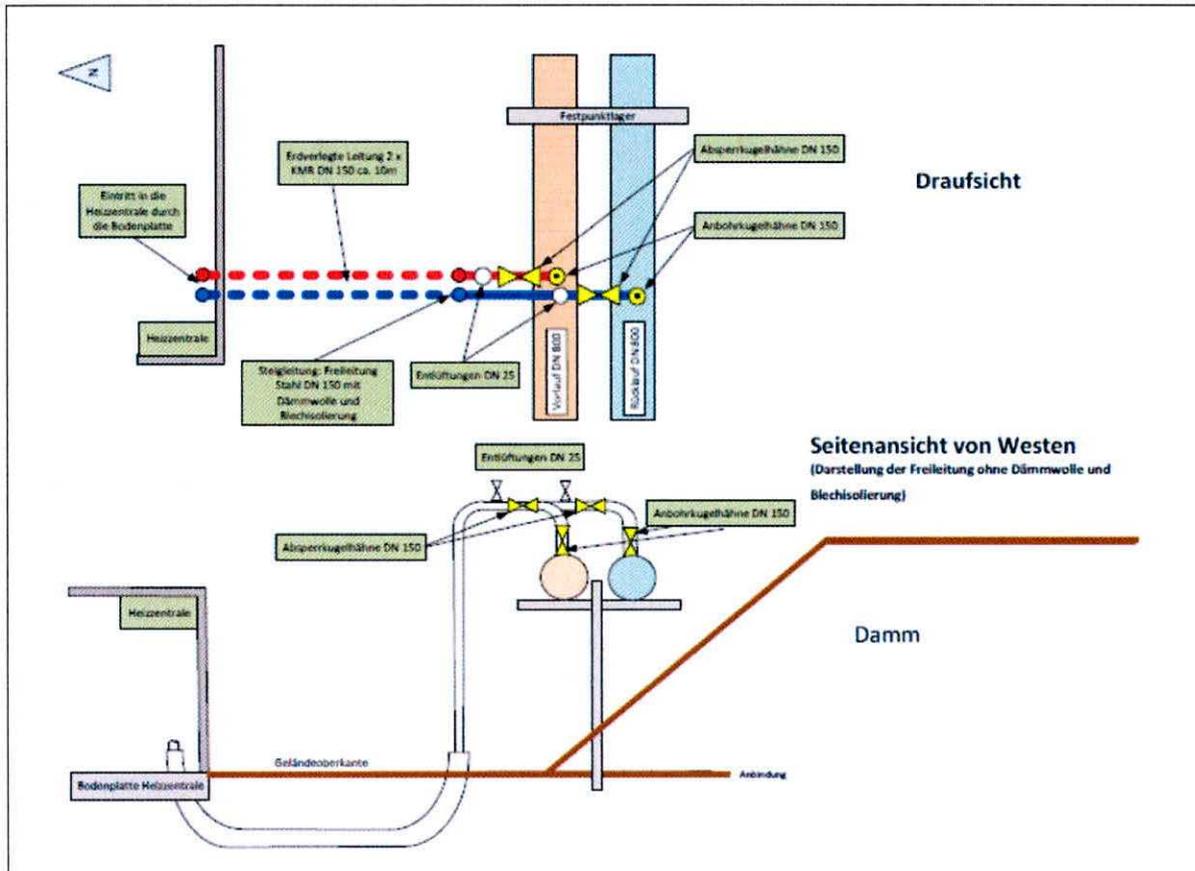


Abb. 2: Anbindung des geplanten Neubaugebietes an der Heinrich-Pardon-Straße an die vorhandene Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen in Recklinghausen-Suderwich (Unterlagen von der Vorhabenträgerin)

0.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Anbindungsleitung wird entsprechend der benötigten Durchflussmenge dimensioniert. Nachdem die notwendige Dimension festgelegt ist, erfolgt die rohrstatische Berechnung, so dass die Trasse der Anbindungsleitung sowie der Anbindepunkt ermittelt werden können. Diese muss aufgrund der Örtlichkeit möglich sein und einen kurzen Leitungsverlauf gewährleisten.

Hieraus ergibt sich der in Abb. 1 und 2 dargestellte Trassenverlauf. Die Anbindungsleitung verläuft zunächst ca. 9 m, davon ca. 4,5 m Höhenversprung, überflur im Böschungsbereich des ehemaligen Bahndammes. Im Anschluss ist die Verlegung der Anbindungsleitung 2 x DN 150 im Kunststoffmantelrohrsystem unterflur auf einer Länge von ca. 7,5 m in einem Grünstreifen vorgesehen. Geplant ist ein geböschter Graben mit einer Breite von max. 4,20 m Breite. Die geplante Unterflurverlegung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Recklinghausen (vgl. Abb. 7). Die Anbindungsleitung soll anschließend in das Gebäude der Heizzentrale (vgl. Abb. 1 und 2) verspringen.

Die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen einschließlich der Anbindungsleitung ist eigensicher, d. h. aufgrund der niedrigeren Drücke und Temperaturen im Verteilnetz sind für diese Leitungen keine Absicherungen im Rahmen der Anbindung vorzusehen.

Die Heizzentrale (Abb. 3) hat die Aufgabe die Fernwärme und die Wärme aus der Luft-Wärme-Pumpe, bzw. die im Pufferspeicher gespeicherte Wärme, für das Verteilnetz bedarfsgerecht bereitzustellen. Dabei sichert die Fernwärme-Station (Abb. 4) als Teil der Heizzentrale das Verteilnetz gegen Druck- und Temperaturüberschreitung aus der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen ab.

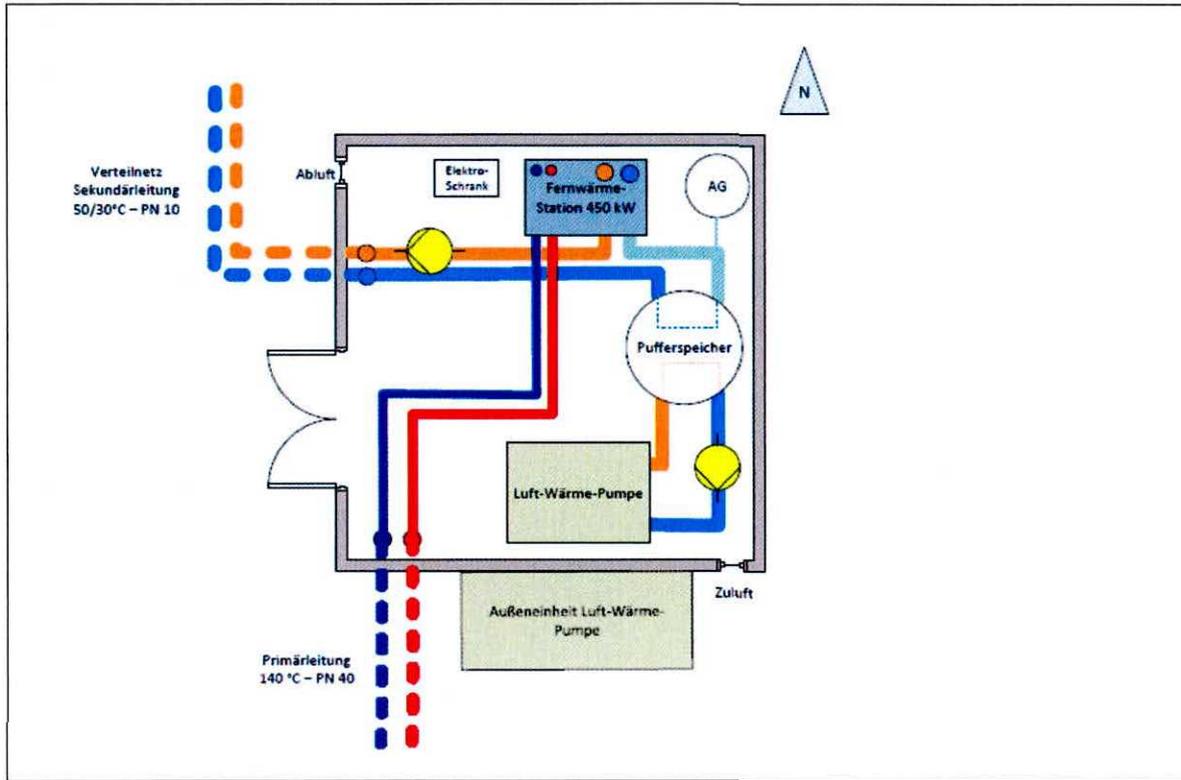


Abb. 3: Heizzentrale (Unterlagen von der Vorhabenträgerin)

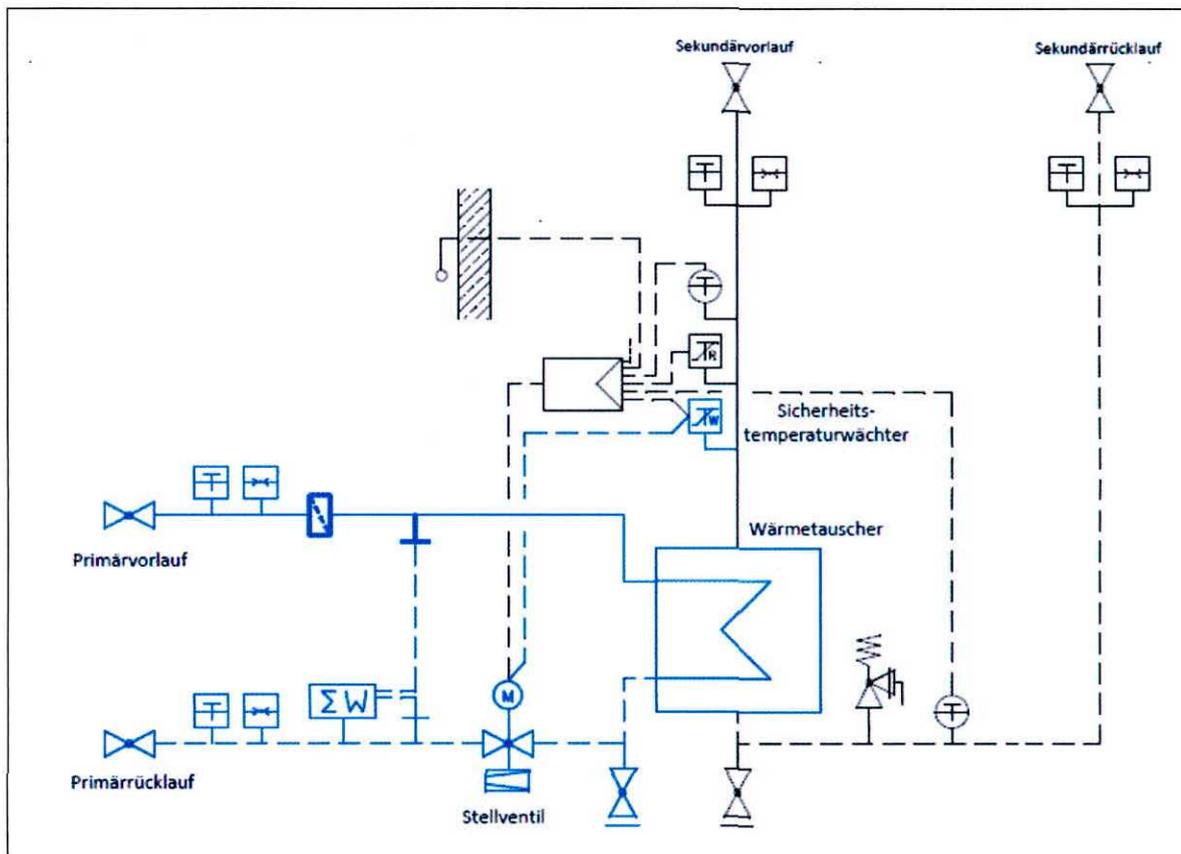


Abb. 4: Fernwärme-Station (Unterlagen von der Vorhabenträgerin)

Durch den Wärmetauscher in der Fernwärme-Station wird die Anbindungsleitung vom Verteilnetz hydraulisch getrennt, so dass der höhere Druck der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen nicht auf das Verteilnetz wirkt. Die Seite der Anbindung bildet den Primärkreis und das Verteilnetz mit dem eingebundenen Pufferspeicher den Sekundärkreis. Des Weiteren sichert die Fernwärme-Station das Verteilnetz vor Temperaturüberschreitung durch den Sicherheitstemperaturwächter (TW) ab, der direkt auf das motorisierte Stellventil wirkt.

Der Primärkreis sowie die vorgenannten Anlagenteile der Fernwärme-Station sind Teil der Anbindung und somit Bestandteil der Genehmigung der Anbindung.

Diese zur Genehmigung zugehörigen Anlagenteile der Fernwärme-Station sind in der Abb. 4 blau dargestellt.

Die weiteren Einrichtungen der Heizzentrale (s. Abb. 3), insbesondere der Sekundärkreis der Fernwärme-Station, die Wärmepumpe sowie der Pufferspeicher, sind Anlagen des Verteilnetzes und daher nicht Bestandteil der Anbindung und deren Genehmigung.

Die Genehmigung des Gebäudes der Heizzentrale erfolgt im Rahmen einer Baugenehmigung bei der Stadt Recklinghausen.

0.3 Bauablauf

Für den stoffschlüssigen Anschluss der Anbindung ist als vorbereitende Maßnahme die Wärmedämmung in den entsprechenden Teilbereichen der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen zu demontieren. Die Entsorgung des Abfalls erfolgt wie in Tab. 2 unter Kriterium 1.4 angegeben.

Um eine Außerbetriebnahme der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen zu vermeiden, ist die Herstellung der Rohrabzweige im Anbohrverfahren vorgesehen. Das vorgesehene Anbohrverfahren erfolgt gemäß AGFW Arbeitsblatt FW 432, der DGUV Information 203-041 und ist von einem anerkannten Sachverständigen zugelassen. Alle zum Einsatz kommenden Geräte und Materialien entsprechen dem Stand der Technik und sind entsprechend bauartgeprüft. Es ist eine schriftliche Dokumentation vorzulegen, dass das eingesetzte Anbohrgerät bestimmungsgemäß und unter Beachtung der zugehörigen Betriebsanweisung verwendet wird. Mit der Durchführung der Arbeiten werden nur Personen beauftragt, die nachweislich über die einschlägige Sachkunde und Fertigkeiten bei Arbeiten mit dem Anbohrgerät des jeweiligen Anbohrverfahrens verfügen.

Dabei wird zunächst der Stutzen (Anbohrkugelhahn) an die in Betrieb befindliche Rohrleitung aufgeschweißt. Anschließend wird mit dem Anbohrgerät durch den Kugelhahn mit einer Bohrung die Öffnung in der Rohrleitung hergestellt.

Dazu werden folgende Schritte vorgenommen:

- Reduzierung von Druck und Temperatur auf das mögliche Minimum des Fernwärmewassers
- Dopplungsprüfung (Ultraschallprüfung) im Bereich der aufzuschweißenden Stutzen
- Aufschweißen der Stutzen mit Absperreinrichtung (Anbohrkugelhahn)
- Sichtprüfung der Schweißnähte
- Anbau des Anbohrgerätes
- Druckprüfung der Schweißnähte, der Anbohrsperrung und des Anbohrgerätes
- ggf. Aufschweißen von Verstärkungsscheiben mit nachfolgender Prüfung
- Anbohrung
- Schließen der Absperreinrichtung
- Demontage des Anbohrgerätes
- Anschweißen der abgehenden Leitungen
- Nachisolierung der Leitungen.

Die sonstigen für den Bau der Anbindung und der Übergabestation notwendigen Baumaßnahmen können unabhängig vom laufenden Betrieb der Fernwärmeleitung Datteln-

Recklinghausen erfolgen. Für ein sicheres Arbeiten sind, soweit aufgrund der Arbeitshöhen notwendig, Gerüste vorgesehen.

Grundsätzlich gilt, dass für alle Tätigkeiten die Baustellenordnung sowie die Arbeits- und Betriebsanweisungen des Qualitätsmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 9001, die Vorgaben des Umweltmanagementsystems gemäß ISO 14001 und des Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gemäß ISO 45001 der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen sind.

Die Wärmedämmung erfolgt entsprechend der Überflurverlegung der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen, d. h. die Wärmedämmung des Stahlmediumrohres erfolgt mittels Mineralfaser (Steinwolle), umhüllt mit einer Noppenfolie. Als äußerer Schutz wird im Anschluss eine Ummantelung als Oberflächenschutz in Form von Aluminiumblechen aufgebracht.

Es ist keine Stützkonstruktion zur Ableitung der Kräfte in das Erdreich erforderlich, da die Lasten von der senkrecht verlaufenden Leitung und der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen abgeleitet werden können. Es ist lediglich eine Verbindung der Vor- und Rücklaufleitung in der Vertikalen vorgesehen, damit die seitlichen Bewegungen reduziert werden. Ein sicheres Bedienen im Bedarfsfall und Kontrolle der Absperrarmaturen und Entlüftungen an der Anbindungsleitung kann durch Einsatz eines Hubsteigers gewährleistet werden.

Für die neu in Anspruch zu nehmenden Flächen wird mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer ein Gestattungsvertrag geschlossen.

Die Andienung der Baustelle erfolgt über die Flächen des Neubaugebietes. Während der Arbeiten für die Anbohrung ist eine temporäre Sperrung des auf dem Damm befindlichen Fuß- und Radweges "König-Ludwig-Trasse" vorgesehen.

0.4 Rechtlicher Rahmen

Tab. 1: Relevanter Auszug aus dem UVPG – Anlage 1

Ziffer gem. UVPG – Anlage 1	UVP-Pflicht
19 Leitungsanlagen und andere Anlagen: 19.7 Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet (Dampf- oder Warmwasserpipeline), mit	
19.7.1 einer Länge von 5 km und mehr außerhalb des Werksgeländes	A
19.7.2 einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich	S
x = UVP-Pflicht A = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls S = Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	

Für das Ursprungsvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im März 2007 wurde bei der Bezirksregierung Münster ein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gestellt. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Zulassung des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Da die geplante Änderung an der Anlage und ihres Betriebes nicht unwesentlich sind, wird das Projekt als Änderungsvorhaben eingestuft. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung der Änderung als allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

Die UVP-Vorprüfung dient der Entscheidungsfindung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Entscheidungsfindung erfolgt durch eine überschlägige Ermittlung umwelterheblicher Auswirkungen anhand der Kriterienliste in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der Feststellung der UVP-Pflicht sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin bei der Planung und Durchführung der Maßnahme, durch die Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, zu berücksichtigen, mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hingegen nicht.

Die nachfolgende Gliederung der textlichen Ausführungen bzw. des folgenden Prüfkataloges entspricht der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“.

0.5 Grundlagen und Untersuchungsgebiet

Die Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht beschränken sich auf den kleinräumigen baulichen Änderungsbereich in Recklinghausen-Suderwich (vgl. Abb. 1 und 2).

Durch die Anbindung des Neubaugebietes an die vorhandene Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen ergeben sich ansonsten keine bauzeit-, anlage- bzw. betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Die kleinräumige Änderung auf dem Stadtgebiet von Recklinghausen liegt innerhalb des Untersuchungsraumes der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Planfeststellungsantrag von 2012 (LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR 2012). Im Rahmen dieser UVS wurden detaillierte Grundlagen- und Bewertungsergebnisse zu den umweltrelevanten Schutzgütern kartografisch auf drei Teilblättern im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Änderungsbereich liegt räumlich auf dem Teilblatt 2 der Anlage 8.2 der UVS zum Planfeststellungsantrag.

Die UVS und die Angaben zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung der Planänderungen (vgl. Kap. 0.1) wurden als Datengrundlage ausgewertet. Aufgrund des Alters der Grundlagendaten in der UVS zum Planfeststellungsantrag von 2012 wurde die Aktualität der Daten zu den Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien überprüft. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 4 (Kriterien 2.1 – 2.3) dokumentiert. Die Aussagen zum Vorkommen und zur Ausprägung der relevanten Kriterien entsprechen dem Untersuchungsstand von August 2021. Die verwendeten Unterlagen sind im Quellen- und Literaturverzeichnis entsprechend aufgeführt.

Weiterhin wurde im August 2021 eine Ortsbegehung durchgeführt und durch Fotos dokumentiert (vgl. Abb. 5). Damit wurde die aktuelle Bestands-/ Nutzungsstruktur als Bewertungsgrundlage berücksichtigt.

<p>Foto 1: Fuß-/Radweg auf der König-Ludwig-Trasse (Blick nach Norden)</p>	<p>Foto 2: Fuß-/Radweg auf der König-Ludwig-Trasse (Blick nach Norden)</p>
<p>Foto 3: Fuß-/Radweg auf der König-Ludwig-Trasse (Blick nach Nordosten)</p>	<p>Foto 4: Unterhalb der König-Ludwig-Trasse (Blick nach Osten)</p>
<p>Foto 5: Unterhalb der König-Ludwig-Trasse (Blick nach Osten)</p>	

Abb. 5: Dokumentation der örtlichen Situation im Änderungsbereich östlich der Lülstraße

1. Merkmale des Vorhabens

Tab. 2: Merkmale des Vorhabens (Ziffern nach UVPG Anl. 3 Nr. 1)

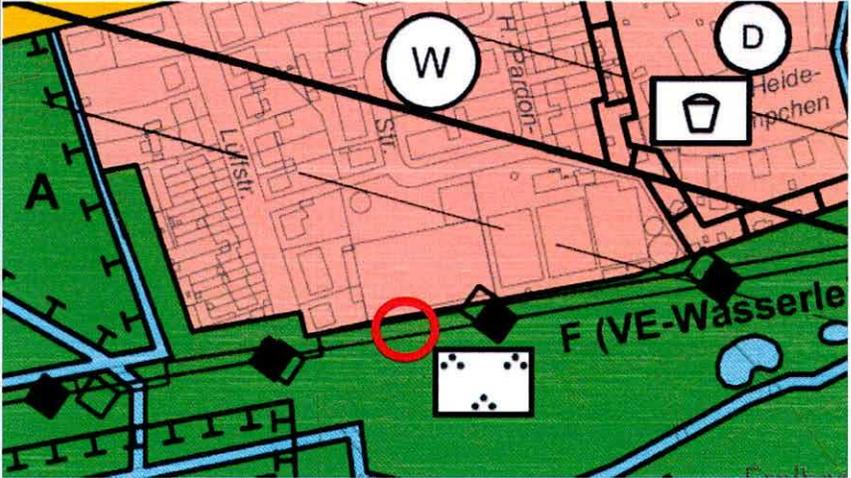
Kriterien	Überschlägige Angaben der Vorhabenträgerin zur Änderung	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Änderung des Vorhabens Betrachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, Abrissarbeiten des Vorhaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die projizierte Trassenlänge der geplanten Anbindungsleitung in der Nennweite 2 x DN 150 weist eine Länge von ca. 12 m auf. Die Anbindungsleitung verläuft zunächst ca. 9 m, davon 4,5 m Höhenversprung, überflur im Böschungsbereich des ehemaligen Bahndammes. Die Oberkante der Anbindung liegt ca. 1,3 m über der vorhandenen Leitung DN 800 (FDR). - Im Anschluss ist die Verlegung der Anbindungsleitung 2 x DN 150 unterflur in einem Grünstreifen vorgesehen (geböschter Graben in einer Breite von max. 4,2 m Breite). Anschließend verspringt die Anbindungsleitung in das Gebäude der Heizzentrale (vgl. Kap. 0.2). Es liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42, vgl. Abb. 7). - Der Anteil der Wärme, die aus dem Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen für das Neubaugebiet entnommen wird, beträgt ca. 0,03 % der gesamten Wärmemenge der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen von ca. 1.000 GWh/a. - Die Anbindungsleitung weist einen Schutzstreifen (2 m beiderseits der Leitungsmittelachse) von insgesamt 48 m² auf. Davon liegen 10 m² im vorhandenen Schutzstreifen der Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen. - Die Andienung der Baustelle erfolgt über die Flächen des Neubaugebietes. - Die Herstellung der Rohrabzweige ist im Anbohrverfahren vorgesehen; ein Außerbetriebnehmen der Fernwärmeleitung wird vermieden. Abrissarbeiten entstehen nicht. - Während der Arbeiten für die Anbohrung ist eine temporäre Sperrung des auf dem Damm befindlichen Fuß-Radweges vorgesehen. 	<p>Relevante Umweltauswirkungen treten nicht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Punktuelle bauliche Ergänzungen (vgl. Abb. 1 und 2) führen zu einer geringfügigen zusätzlichen Technisierung des Landschafts-/Ortsbildes in einem vorbelasteten Bereich (vgl. Abb. 2 u. 5). Die visuellen Beeinträchtigungen durch ein geringfügig erhöhtes Bauwerk (ca. 1,3 m über der vorhandenen Leitung) werden als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkung eingestuft. - Es entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Flächenbedarf von 38 m² für den Schutzstreifen der Anbindungsleitung. Der Bereich liegt derzeit brach (vgl. Abb. 5) bzw. wird im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 als allgemeines Wohngebiet außerhalb von Baugrenzen festgesetzt (vgl. Abb. 7). - Erhebliche bauzeitbedingte Auswirkungen treten nicht auf bzw. werden vermieden (vgl. Anmerkungen zu Kriterium 2.1). - Betriebsbedingte Auswirkungen treten nicht auf.
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Auswirkungsbereich des Vorhabens besteht ein Zusammenwirken mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 – Wohnquartier Heinrich-Pardon-Straße (vgl. Abb. 7). - Ein Zusammenwirken mit Vorhaben entsprechend Ziffer 19 der Anlage 1 des UVPG besteht nicht. 	<p>- keine</p>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Bo-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Veränderungen beschränken sich auf den Schutzstreifen der vorhandenen Fernwärmeleitung und einen unmittelbar angrenzenden, derzeit brach liegenden Grünstreifen (vgl. Ausführungen zu 1.1) in einem 	<p>- keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen</p>

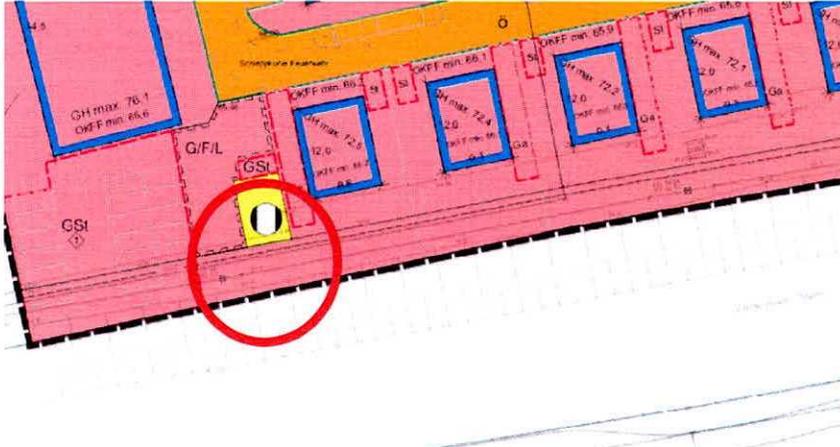
Kriterien	Überschlägige Angaben der Vorhabenträgerin zur Änderung	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Änderung des Vorhabens Betrachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
den, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	anthropogen beeinflussten Bereich (vgl. Ausführungen zu Kriterium 2.2).	
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgt eine sachgerechte Entsorgung von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. - Durch die im Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 und Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 der Vorhabenträgerin beschriebene Organisation wird die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben erfüllt. Neben der Beschreibung von Abläufen und Vorgaben sind hierzu bei der Vorhabenträgerin entsprechende Beauftragte für Abfall und Gefahrgut benannt. 	- keine
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 wird beachtet. - Zusätzlich wird die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung) beachtet. - Gemäß AVV Baulärm ist der Baustellenbetrieb werktags von 7 - 20 Uhr vorgesehen. 	- keine
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> - keine - Die geplante Änderung wird durch einen Sachverständigen oder einem entsprechend qualifiziertem Büro hinsichtlich der Einhaltung des Standes der Technik überprüft. 	- keine
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	- nicht relevant	- keine

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Tab. 3: Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens (Ziffern nach UVPG Anl. 3 Nr. 2.1 - 2.3)

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Siedlung und Erholung: Nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan liegt der Änderungsbereich (vgl. Abb. 6) im Bereich von Grünflächen. Auf der Krone der ehemaligen Zechenbahntrasse verläuft ein Geh-/Radweg mit überörtlicher Erholungsfunktion. Im nördlichen Böschungsbereich der ehemaligen Bahntrasse verläuft die überflur verlegte Fernwärmeleitung (vgl. Abb. 5). Nördlich der Grünflächen schließen unmittelbar Wohnbauflächen an.</p>  <p>Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (= roter Kreis)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub u. ä. werden aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten (vgl. Erläuterungen in Tab. 2 zu Kriterien 1.5) nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen eingeschätzt. - Während der Bauzeit kann eine kurzzeitige Sperrung des Geh-/Radweges auf der ehemaligen Zechenbahntrasse erforderlich werden. Ausweichmöglichkeiten für Erholungssuchende sind gewährleistet, da unmittelbar südlich der ehemaligen Zechenbahntrasse ein Fuß-/Radweg parallel verläuft und Anbindungen durch die Rampe östlich der Schulstraße und über den Ickerottweg vorhanden sind. - Zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Bauwerk sind von geringer Intensität (vgl. Erläuterungen zu Kriterien 2.2). - Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im direkten Umfeld des Änderungsbereichs (vgl. Abb. 7) Stellplätze, Garagen sowie die Fläche für Versorgungsanlagen (Gebäude der Übergabestation) festgesetzt. Dabei handelt es sich um gering empfindliche Nutzungen. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen durch eine zusätzliche visuelle Beeinträchtigung sind für die geplanten Wohnstandorte im weiteren Umfeld nicht zu befürchten.

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
	<p>Im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 sind nördlich der ehemaligen Zechenbahntrasse Wohnbauflächen festgesetzt. Unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs ist eine Fläche für Versorgungsanlagen (Gebäude der Übergabestation) festgesetzt. Angrenzend sind Stellplatz- und Garagenflächen festgesetzt.</p>  <p>Abb. 7: Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 – Wohnquartier Heinrich-Pardon-Straße (Entwurf) mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (=roter Kreis)</p>	<p>- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Nutzungskriterien Siedlung und Erholung nicht entstehen.</p>
	<p>land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung: Die Gehölzbestände im oberen Böschungsbereich der ehemaligen Bahntrasse haben nach der Waldfunktionskarte Klima- und Lärmschutzfunktionen. Land- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen bestehen nicht.</p>	<p>Die Bautätigkeiten werden von der Nordseite durchgeführt, so dass eine Beeinträchtigung der Gehölzbestände im oberen Böschungsbereich (südlich der überflur verlegten Fernwärmeleitung) nicht zu befürchten ist.</p>
	<p>Verkehr, Ver- und Entsorgung: Unmittelbar parallel zum Geh-/Radweg auf der Krone der ehemaligen Zechenbahntrasse verläuft nördlich eine oberirdische Versorgungsleitung (VE-Wasserleitung). Die überflur verlegte Fernwärmeleitung verläuft im unteren, nördlichen Böschungsbereich (vgl. Abb. 5).</p>	<p>nein</p>
	<p>sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen: nicht vorhanden</p>	<p>nein</p>

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)	Fläche: Der Änderungsbereich liegt zum Teil im Schutzstreifen der vorhandenen Fernwärmeleitung im Bereich der ehemaligen Zechenbahntrasse (vgl. Abb. 2). Nördlich des Bahndamms entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Flächenbedarf von ca. 38 m ² für den Schutzstreifen der Anbindungsleitung. Der Bereich liegt derzeit brach (vgl. Abb. 5) bzw. wird im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 als allgemeines Wohngebiet außerhalb von Baugrenzen festgesetzt (vgl. Abb. 7).	nein
	Boden: Die Böden im Änderungsbereich sind anthropogen überprägt (ehemalige Zechenbahntrasse und Umfeld).	nein
	Landschaft: Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand des Landschaftsplans Emscherniederung (Kreis Recklinghausen 2008). Die Böschungsfäche der ehemaligen Zechenbahntrasse liegt im Entwicklungsraum 12.2 I.III, für den das Entwicklungsziel „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ gilt. Unter Erläuterung und Hinweisen ist aufgeführt, dass die ehemaligen Zechenstandorte und –bahntrassen, die das Stadtgebiet gliedern, als innerstädtische Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktionen erfüllen. Festsetzungen sind in diesem Bereich nicht getroffen. Die nördlich angrenzenden Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.	Anlagebedingt ergeben sich in geringem Umfang zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen (zunehmende Technisierung in einem vorbelasteten Bereich). Die Oberkante der Anbindung liegt ca. 1,3 m über der vorhandenen Leitung DN 800. Die Gehölzstrukturen zwischen der überflur verlegten Fernwärmeleitung und der Dammkrone wurden in der Bauphase teilweise in Anspruch genommen bzw. „auf den Stock gesetzt“. Durch natürliche Sukzession bzw. Unterpflanzung wachsen die Gehölze inzwischen wieder durch. Somit ist eine direkte Sichtbeziehung vom Geh-/Radweg auf der Dammkrone auf die überflur verlegte Leitung zum Teil heute schon eingeschränkt (vgl. Abb. 5). Die Sichtverschattungseffekte werden im Zuge der weiteren Vegetationsentwicklung zukünftig zunehmen. Dies trifft auch für die um 1,3 m erhöhte Oberkante der geplanten Anbindung zu. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Erleben der Landschaft (Landschaftsbildfunktion) treten vor diesem Hintergrund nicht auf.
	Wasser: Fließ- und Stillgewässer sowie Bereiche mit hohen Grundwasserständen bzw. bedeutsamen Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden.	nein
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden. Die Gehölzstrukturen im oberen Böschungsbereich der ehemaligen Bahn-	nein (Die baulichen Änderungen beschränken sich auf den gehölzfreien Schutzstreifenbereich der vorhandenen Fernwärmeleitung sowie auf einen ge-

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
	trasse im Umfeld (vgl. Abb. 5) weisen Waldfunktionen auf (vgl. Ausführungen oben).	hölzfreien, brach liegenden Streifen nördlich der ehemaligen Bahntrasse (vgl. Abb. 5). Die Andienung der Baustelle erfolgt über die Flächen des Neubaugebietes. Somit sind die Gehölzstrukturen im oberen Böschungsbereich des Bahndamms nicht betroffen.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	keine	nein
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	keine	nein
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	keine	nein
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	keine	nein
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	keine	nein
2.3.6 geschützte Landschaftsbe-	keine	nein

Kriterien	Beschreibung bzw. Benennung betroffener Gebiete	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
standteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG		
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG	keine	nein
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellens- schutzgebiete nach § 53 Ab- satz 4 des Wasserhaushalts- gesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	keine	nein
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vor- schriften der Europäischen Union festgelegten Umwelt- qualitätsnormen bereits über- schritten sind	keine	nein
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölke- rungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	keine	nein
2.3.11 in amtlichen Listen oder Kar- ten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodenden- kmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder be- stimmten Denkmalschutzbe- hörde als archäologisch be- deutende Landschaften ein- gestuft worden sind	keine	nein

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Tab. 4: Gesamteinschätzung der möglichen Auswirkungen

Kriterien	Überschlägige Beurteilung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der unten den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Auswirkungen sind räumlich beschränkt auf den Änderungsbereich.
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Grenzübertretende Auswirkungen treten nicht auf.
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Schwerwiegende oder komplexe Auswirkungen sind ausgeschlossen.
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Prognosesicherheit der möglichen Auswirkungen wird als hoch eingestuft.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Reversibilität bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Durch das Vorhaben ergeben sich lediglich geringfügige, unerhebliche Auswirkungen durch eine zunehmende Technisierung des Orts-/ Landschaftsbildes in einem Bereich mit starken Vorbelastungen (Bahntrasse, überflur verlegte Leitungen).
3.7 der Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern	nicht relevant

Gesamteinschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen:

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien kann das Änderungsvorhaben – auch unter Einbeziehung der früheren Änderung – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Abschließend ist somit aus gutachterlicher Sicht vor diesem Hintergrund zusammenfassend festzustellen, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 UVPG nicht zu erwarten sind.

Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit wird nicht für erforderlich gehalten.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

- GD NRW** - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen (BK50 NRW). WMS-Dienst – Schutzwürdige Boden, Online unter: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (zuletzt abgerufen: 08/2021).
- Kreis Recklinghausen** (2008): Landschaftsplan Emscherniederung
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW** - Waldfunktionskarte für Nordrhein-Westfalen Geodatendienste: Online unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/waldfunktionenNRW?> (zuletzt abgerufen: 08/2021).
- Landschaft + Siedlung GbR** (2012): Umweltverträglichkeitsstudie zur Errichtung und Betrieb einer Fernwärmeleitung vom Neubau des Kraftwerkes Datteln über Castrop-Rauxel nach Recklinghausen zum bestehenden Fernwärmesystem (Bearbeitungsstand: 27.02.2012)
- LAND NRW** (2021): Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK5) – Lizenz: dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Online unter: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dgk5 (zuletzt abgerufen: 08/2021).
- LAND NRW** (2021): Digitale Orthophotos (DOP20) – Lizenz: dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Online unter: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20 (zuletzt abgerufen: 08/2021).
- LANUV NRW** - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Kartendienst (WMS) zu Wasserschutzgebieten in NRW, Online unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?> und <http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/kartendienste-web-map-service-wms/> (zuletzt abgerufen: 08/2021).
- LANUV NRW** - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Kartendienste, Infosysteme und Datenbanken – Daten der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS NRW), Online unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?> (zuletzt abgerufen: 08/2021).
- LANUV NRW** - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UVZR) in NRW – Karte mit Größenklassen. Nutzungen mit zerschneidender Wirkung., Online unter: http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/web/babel/media/2015-07-28_uzvr_2015.pdf (zuletzt abgerufen: 08/2021).
- LANUV NRW** - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Kartendienst (WMS) zu Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikokarte, Online unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?>, http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Risikokarte? und <http://www.wms.nrw.de/rssfeeds/content/geoportal/html/1000.html> (zuletzt abgerufen: 08/2021).
- MULNV NRW** - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Fachinformationssystem ELWAS – Daten zum Grundwasserkörper: "272_02 Tertiär der östlichen Randstaffel der Niederrheinischen Bucht", Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-hygrisc/src/gwbody.php?gwkid=272_02&frame=false (zuletzt abgerufen: 08/2021).
- STADT RECKLINGHAUSEN** (2013): Flächennutzungsplan (rechtswirksam seit 26.03.2013, Stand vom 05.06.2021)
- STADT RECKLINGHAUSEN** (2020): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 - Wohnquartier Heinrich-Pardon-Straße (Entwurf)
- UVPG** - GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG: In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342) geändert worden ist.